

# **Zusammenfassung der Stellungnahmen zur Konsultation der Ausschreibungs- bedingungen**

**im Verfahren betreffend Zuteilungen in  
den Frequenzbereichen  
3600 MHz und 26 GHz**

Wien am 31. Jänner 2024

## **1      Stellungnahmen zur Konsultation**

Insgesamt sind bei der Regulierungsbehörde vier Stellungnahmen eingelangt.

Keiner der Konsultationsteilnehmer erklärte sich mit der Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.

Im Folgenden werden jene Organisation/Personen (in alphabetischer Reihenfolge) genannt, die eine Stellungnahme zur Konsultation abgegeben haben:

- A1 Telekom Austria AG
- Hutchison Drei Austria GmbH
- Mass Response Service GmbH

Unabhängig davon veröffentlicht die RTR-GmbH eine Zusammenfassung (ohne Nennung von Organisationen/Personen) sämtlicher eingelangter Stellungnahmen.

## 2 Themenblock Auktionsverfahren

### 2.1 Auktionsdesign

Mit dem grundlegenden Design – einer ESMRA – sind zwei Teilnehmer einverstanden. Einer unterstützt die Wahl des Formates ausdrücklich unter Verweis darauf, dass es sich dabei um ein international gut getestetes und verstandenes Verfahren handle, das sich durch seine Einfachheit und eine geringere Anfälligkeit gegenüber strategischem Bieten auszeichne. Ein Teilnehmer lehnt das Format dagegen aufgrund der erheblichen Komplexität und den damit verbundenen Risiken ab und stellt beispielhaft fest, dass es sich dabei um ein in Österreich unerprobtes Verfahren handle. Es sollte anstelle des vorgeschlagenen Verfahrens ein SMRA-Clock-Hybrid Design oder eine SMRA nach deutschem Vorbild zum Einsatz kommen.

Zwei Teilnehmer sprechen sich dafür aus, die Vergabe der Frequenzen im 26 GHz Band und die Vergabe der Restfrequenzen im 3400 – 3800 MHz Band voneinander zu trennen oder zumindest die Wechselmöglichkeiten zwischen den Bändern durch eine geeignete Festlegung von Bietpunkten einzuschränken (indem die Bietpunkte für das Spektrum im 26 GHz Band erhöht werden, wodurch ein Wechsel von einem Block in diesem Band auf die gesamten Restfrequenzen möglich, ein Wechsel in die andere Richtung aber ausgeschlossen sei). Einer dieser Teilnehmer fordert auch, dass es in der Vergabe der Restfrequenzen keine Wechselmöglichkeiten zwischen verschiedenen Blöcken im 3400 – 3800 MHz Band geben soll, um strategisches Bieten auszuschließen. Der dritte Teilnehmer äußert sich nicht zu einer potenziellen Trennung der Vergabe in einzelne Verfahren für die beiden Bänder.

Die Teilnehmer sehen die für die beiden Loskategorien im 26 GHz Band gesetzten Bietpunkte als problematisch an, weil sie keinen Wechsel unter Beibehaltung der angestrebten Frequenzmenge ohne Verlust von Bietberechtigung ermöglichen. Allerdings werden unterschiedliche Lösungsansätze vorgeschlagen:

- Ein Teilnehmer spricht sich mindestens für eine Anpassung der Bietpunkte aus, präferiert aber eine Vergabe des gesamten Spektrums im 26 GHz Band in der Form einer einzigen Loskategorie mit sieben Blöcken von je 200 MHz, auch weil dies die Komplexität des Verfahrens reduziere. Potenzielle Wertunterschiede ließen sich in der Zuteilungsphase zum Ausdruck bringen.
- Ein anderer Teilnehmer fokussiert seine Stellungnahme auf die Zusammenlegung der Loskategorien, d.h. die Vergabe von sieben 200 MHz Blöcken und macht detaillierte Vorschläge zu den Regeländerungen, die dafür notwendig wären (u.a. die Möglichkeit, Wertunterschiede ggf. durch einen Preisnachlass für den Gewinner der Frequenzen in der Duplexlücke zu adressieren sowie zusätzliche Einschränkungen bezüglich der Zuteilungsoptionen, um das Risiko unerwünschter Fragmentierung zu minimieren).
- Ein weiterer Teilnehmer spricht sich dagegen deutlich für eine Anpassung der Bietpunkte unter Beibehaltung der separaten Loskategorien aus. Separate Loskategorien hätten den Vorteil, dass ein Bieter nur dann eine nicht-zusammenhängende Frequenzzuweisung erhalten könne, wenn er aktiv auf beide Kategorien bietet. Bei einer Zusammenlegung müsste der Bieter dagegen

Erwartungen über das Ergebnis der Zuordnungsphase bilden, die sich ex post als falsch herausstellen können. Dies könne zu Ineffizienz führen. Allenfalls wäre eine Zusammenlegung dann akzeptabel, wenn durch Beschränkungen der Zuordnungsoptionen sichergestellt ist, dass Bandpläne, die eine unnötige Fragmentierung beinhalten, ausgeschlossen werden.

- Zwei Teilnehmer weisen zudem darauf hin, dass Blöcke mit null Bietpunkten (hier LC2 und LC7) zu strategischem Bieten führen könnten und fordern, dass diesen Losen ebenfalls Bietpunkte zugewiesen werden oder nur Bieter mit angrenzenden Frequenzen auf diese Blöcke bieten können.

## **2.2 Mindestgebote**

Hinsichtlich der Höhe der Mindestgebote ist ein Teilnehmer mit der konsultierten Regelung einverstanden, ein weiterer kritisiert, dass der Wert des Spektrums im 3600 MHz-Band aus heutiger Sicht höher und die Mindestgebote daher auf die Endpreise aus der Vergabe 2019 (angepasst auf die kürzere Laufzeit sowie Inflation) anzuheben seien.

## **2.3 Teilnahmevoraussetzung / Bankgarantie**

Ein Teilnehmer fordert, den Umrechnungsfaktor von Bankgarantie auf Gebotslimit von 2 auf 1.25 zu ändern sowie die für ein unbegrenztes Bietlimit notwendige maximale Bankgarantie auf 40 Millionen Euro zu hinaufzusetzen. Dies würde einerseits die Besicherung an jene der Vergabe 2019 angleichen (ähnliche Reservepreise sowie Umrechnungsfaktor), sowie andererseits das Risiko strategischer Gebote beschränken.

## **2.4 Spektrumskappen**

In Bezug auf die Spektrumskappe im 26 GHz Band zeigen sich zwei Teilnehmer mit der vorgeschlagenen Kappe einverstanden. Demnach seien 1000 MHz pro Betreiber ausreichend. Ein möglicher Grund für den Erwerb von mehr als 1000 MHz sei eine Abschottungs-Strategie. Ein Teilnehmer fordert für das 26 GHz-Band, dass diese Kappe über das gesamte Band gelten solle, d.h. auch zukünftig zu vergebendes Spektrum mit umfasse. Eine entsprechende Festlegung würde Anreize für strategisches Bieten mit dem Ziel, Wettbewerber vom Zugang zu Frequenzen auszuschließen, minimieren und Frequenz-Hoarding verhindern. Ein Teilnehmer fordert eine Reduktion auf 600 MHz, schlägt aber für den Fall unverkauften Spektrums eine weitere Stufe ohne Kappen vor. Ein Teilnehmer fordert auch die Beibehaltung der Spektrumskappen aus der Auktion 2019 für das 3400 – 3800 MHz Band (in Verbindung mit Mindestpreisen, die den im damaligen Verfahren erzielten Endpreisen entsprechen). Ganz allgemein betont dieser Teilnehmer, dass die Vergabe der Restfrequenzen in diesem Band als eine Fortsetzung des Verfahrens von 2019 anzusehen sei und dementsprechend die für dieses Verfahren gesetzten Rahmenbedingungen fortgelten müssten. Ein anderer Teilnehmer begrüßt die Regelung ohne Kappe im 3600 MHz-Band.

## **2.5 Auktionsregeln**

Zwei Teilnehmer ersuchen auch um Klarstellung spezifischer Details der Auktionsregeln, z.B. in Hinblick auf die Aktivitätsregeln oder die Gebotsverarbeitung.



Ein Teilnehmer fordert auch, die Obergrenze für das Preisinkrement von 15% auf 10% zu reduzieren.

## **3 Themenblock Auktionsgegenstände**

### **3.1 Synchronisation im 3600 MHz-Band**

Ein Teilnehmer regt an, dass die derzeitige Default Rahmenstruktur für Innovationen und für von eMBB abweichenden Use Cases nicht förderlich sei und fordert stattdessen, für den Fall von Interferenzen, ein Mediationsverfahren durch die Regulierungsbehörde. Erst bei einem Scheitern des Mediationsversuches sollten die definierten Rahmenbedingungen gelten.

### **3.2 Nutzungsbedingungen**

Ein Teilnehmer fordert, dass technische Nutzungsbedingungen für Auktionsgüter dieser Vergabe gleich sein müssten zu jenen der Vergabe 2019.

Die Schutzbedingungen für Satellitenempfang betreffend (Vgl. Kapitel 3.4.2.4.1 (3) der Anlage 2) regt ein Teilnehmer an, den Text durch ein Verbot über Horizont zu ersetzen.

Die Sekundärnutzung (Vgl. Kapitel 3.4.2.5 der Anlage 2) wird von einem Teilnehmer kritisiert, eine bilaterale Lösung zwischen Lizenznehmer und potenziellem Nutzer mit entsprechender Kompensation wird stattdessen präferiert.

### **3.3 Nutzungsbeginn und Nutzungsdauer**

Für den Frequenzbereich 3600 MHz fordert ein Teilnehmer, dass die Lizenzdauer für dieses Band zum gleichen Zeitpunkt enden sollte, unabhängig davon, ob Nutzungsrechte 2019 oder 2023/2024 ersteigert wurden/werden.

Für den Frequenzbereich 26 GHz wird angeregt, die Lizenzdauer bis 31.12.2049 zu verlängern. Gründe hierfür seien die geplante Vergabe weiterer Frequenzen zu einem späteren Zeitpunkt, Unsicherheit bei Use Cases mit Spektrum in diesem Band sowie dass eine längere Nutzungsdauer mehr Sicherheit in Bezug auf Ausbau, Investments sowie Erträge sichere.

### **3.4 Weitere geforderte Lizenzbedingungen**

Ein Teilnehmer kritisiert, dass eine Vergabe mit bundesweiten Frequenznutzungsrechten im 26 GHz-Band die Teilnahme von MVNOs behindere und fordert daher, dass ein MNO, welcher Frequenznutzungsrechte erhält, diese an alle bestehenden MVNO-Partner zur Verfügung stellen solle. Dies würde die Vergabeziele Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung sowie Wettbewerb fördern.

## **4 Themenblock Versorgungspflichten**

### **4.1 Bereich 26 GHz**

Ein Teilnehmer ist mit der Anzahl der Standorte sowie dem stufenförmigen Zeitplan einverstanden, schlägt aber eine Anpassung der Standortdefinition dahingehend an, dass jeglicher Standort innerhalb eines öffentlichen Mobilfunknetzes, welcher über die elektrische Sendeleistung verfügt, gezählt wird: Ein typisches Nutzungsszenario umfasse outdoor und indoor, outdoor würde stark von Wettereinflüssen beeinflusst werden sowie würden vergleichbare Versorgungsziele (Stadion mit/ohne Dach) unterschiedlich gezählt werden.

Ein weiterer Teilnehmer schließt sich der Kritik an der Standortdefinition an und fordert, auch indoor und Standorte mit geringerer Sendeleistung zu zählen – letztlich sei der Betrieb von Standorten mit Zugriff durch Endkunden entscheidend. Begründet wird dies damit, dass 26 GHz einen kleinräumigeren Einsatz erfordern würde und bei indoor hotspots die Sendeleistung auf 100 mW beschränkt sei.

### **4.2 Bereich 3600 MHz**

Hinsichtlich der Definition eines Standortes ist ein Teilnehmer damit einverstanden, dass diese jener der Vergabe 2019 entspricht. Die Anzahl an Standorten betreffend wird aber angeregt, zwischen Lizenznehmern mit Frequenzausstattung aus der Hauptvergabe 2019 sowie potenziellen Neueinsteigern zu unterscheiden, wobei für letztere in Umfang und Zeitrahmen ähnliche Auflagen wie für Bieter in der Auktion 2019 gelten sollen. Andernfalls würde eine Wettbewerbsverzerrung befürchtet. Ein weiterer Teilnehmer befürwortet den letzten Punkt zur Anzahl der Standorte ebenso.

### **4.3 Nachhaltigkeitsregelung 26 GHz**

Ein Teilnehmer befürwortet die vorgeschlagene Nachhaltigkeitsregelung und empfiehlt, diese auch auf 3600 MHz, weitere Bänder bzw. generell für zukünftige Spektrumsnutzung anzuwenden. Ohne dieser seien Klimaziele nicht zu erreichen.

Ein weiterer Teilnehmer kritisiert, dass die Nachhaltigkeitsregelung lediglich auf den eMBB Use Case abziele, und selbst für diesen gehe eine fixe Definition der Zeitspanne nicht weit genug. Energiesparmaßnahmen würden abhängig von Netzlast und Kundenanforderung jederzeit gesetzt.